



Ausschuss für Kultur und Medien

2. Sitzung (öffentlich)

27. September 2012

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 16:05 Uhr

Vorsitz: Karl Schultheis (SPD)

Protokoll: Günter Labes

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung	5
1 Einführung in die kulturpolitischen Schwerpunkte der 16. Wahlperiode	7
Ministerin Ute Schäfer (MFKJKS) stellt die kulturpolitischen Schwerpunkte der 16. Wahlperiode vor.	
2 Einführung in die medienpolitischen Schwerpunkte der 16. Wahlperiode	8
Ministerin Dr. Angelica Schwall-Düren (MBEM) berichtet über die medienpolitischen Schwerpunkte der 16. Wahlperiode.	
3 Gesetzentwurf über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2012 (Haushaltsgesetz 2012), kultur- und medienpolitisch relevante Kapitel	10

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 16/300

Vorlage 16/82 (Erläuterungen zum Personalhaushalt des Einzelplans 07)

Vorlage 16/141 (Erläuterungsband Einzelplan 07)

Vorlage 16/155 (Erläuterungsband Einzelplan 02)

Ministerin Ute Schäfer (MFKJKS) und Ministerin Dr. Angelica Schwall-Düren (MBEM) geben Einführungsberichte in die diesen Ausschuss betreffenden Kapitel.

4 Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren in Nordrhein-Westfalen (Pflichtexemplargesetz) 12

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 16/179

Auf Vorschlag des Vorsitzenden Karl Schultheis beschließt der Ausschuss einstimmig die Durchführung einer Anhörung. Die Obleute werden beauftragt, deren Ausgestaltung und einen Termin zu vereinbaren.

5 Tag der Medienkompetenz 16

Vorlage 16/153

Dem Bericht von Ministerin Dr. Angelica Schwall-Düren (MBEM) folgt eine Aussprache.

6 Aktueller Stand der Auswertung der Konsultation der EU-Kommission zum Thema Filmförderung aus NRW-Sicht 20

Ministerin Schwall-Düren erstattet dem Ausschuss einen Bericht über den Stand der Auswertung der Konsultation der EU-Kommission zum Thema Filmförderung aus nordrhein-westfälischer Sicht.

7 Stand des Kulturfördergesetzes 23

Dem Bericht von Ministerin Ute Schäfer (MFKJKS) schließt sich eine kurze Aussprache an.

8 Kultureller Beitrag von NRW-Künstlern während der Olympiade in London **26**

Minister Ute Schäfer (MFKJKS) erstattet dem Ausschuss einen Bericht über den kulturellen Beitrag von NRW-Künstlern während der Olympiade in London.

9 Förderauszeichnung für nordrhein-westfälische Theater **29**

Vorlage 16/185

Der Ausschuss führt eine Aussprache zu dem Bericht
Vorlage 16/185 durch.

10	Verschiedenes	32
-----------	----------------------	-----------

* * *

4 Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren in Nordrhein-Westfalen (Pflichtexemplargesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 16/179

Daniel Schwerd (PIRATEN) unterstreicht, mit elektronischen Werken sei genauso umzugehen wie mit gedruckten, weil prinzipiell kein Unterschied bestehe. Aber die Abgrenzung zu den elektronischen Werken gehe aus dem Gesetzentwurf nicht eindeutig genug hervor. Explizit werde zwar erwähnt, Newsletter sollten nicht abgeliefert werden, aber dennoch gebe es Newsletter, die ein Werk darstellen könnten. Außerdem fehle die Abgrenzung zu Webseiten. Der Gesetzentwurf besage nicht eindeutig, ob diese abgeliefert werden sollten oder nicht. Dies sollte vermieden werden. Somit erscheine eine Abgrenzung notwendig, was abgeliefert werden solle und was nicht. Bezüglich der Newsletter könne überlegt werden, in Fällen, wo die Abgrenzung schwierig werde, statt einer Ablieferungspflicht ein Ablieferungsrecht vorzusehen. Das ermögliche eine Ablieferung bei Einvernehmen zwischen dem Hersteller des Newsletters und der Bibliothek, dass es sich um ein archivierungswürdiges Werk handele.

Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU) vermutet, dass der Gesetzentwurf wichtiger sei, als es vielleicht auf den ersten Blick scheine. Seit dem 31. Dezember 2011 bestehe eine gesetzesfreie Situation. Das sei für alle mit Archivierung befassten Personen eigentlich ein skandalöser Zustand. Verlage könnten jetzt schon seit neun Monaten ihre Produktion nicht abgeliefert haben. Deshalb sei es allerhöchste Zeit, dass ein solches Gesetz verabschiedet werde. Allerdings habe er Zweifel daran, ob das auf diese schnelle Art und Weise möglich sei.

Zu digitalen Medien könnten neben den von Herrn Schwerd genannten Sachverhalten noch eine ganze Reihe weiterer Punkte angeführt werden. Es reiche wegen der Komplexität und Kompliziertheit digitaler Medien nicht, an ein Pflichtexemplargesetz die Aussage anzuhängen, das gelte auch für digitale Medien. Auch deren urheberrechtliche Beziehungen fielen sehr viel komplizierter aus.

Abgesehen davon, dass so etwas in ein Bibliotheksgesetz gehörte und er nach wie vor meine, dass ein solches Gesetz der richtige Ort für solche Regelungen darstellte, wolle er nur einige wenige kleinere Probleme benennen.

In § 4 Abs. 5 werde gesagt, dass die abliefernde Stelle Rechte einräume. Unter Umständen sei diese aber gar nicht der Rechteinhaber. Ferner müsse gefragt werden, welche Rechte eingeräumt würden. In dem Gesetzentwurf werde ausdrücklich angeführt, nicht eingeräumt werde das Recht zur Einsichtnahme am Arbeitsplatz etwa in der Universitätsbibliothek. Bisher verhalte es sich so, dass ein von der Universitäts- und Landesbibliothek (ULB) gesammeltes Pflichtexemplar selbstverständlich in der Universitätsbibliothek eingesehen und gelesen werden könne. Handele es sich um ein elektronisches Werk, solle dies nicht der Fall sein.

Genau zu der Frage der Nutzung an elektronischen Leseplätzen habe gestern in der „Frankfurter Allgemeinen“ in „Natur und Wissenschaft“ ein Artikel darüber gestanden, dass der Bundesgerichtshof eine Klage zu elektronischen Leseplätzen, die in Darmstadt verhandelt werde, dem Europäischen Gerichtshof vorlege. Die Bibliotheken bewegten sich momentan in einem Graubereich. Die meisten verstießen gegen des geltenden Urheberrechts, das nicht ansatzweise den Problemen Rechnung trage, die die digitalisierten Medien mit sich brächten.

Des Weiteren bedürfe es einer Klärung, wie es sich mit der Publikation von Dissertationen und wissenschaftlichen Arbeiten verhalte. Er habe gedacht, falsch zu lesen, als er gesehen habe, dass genau diese nicht der Pflichtabgabe unterliegen sollten. Selbstverständlich müssten an einer ULB auch die nur elektronisch publizierten Dissertationen und wissenschaftlichen Werke abzuliefern sein.

Weiter sei zu fragen, wie es um die Ablieferungspflicht von Zeitschriften stehe, ob Zeitungen und Zeitschriften ihre digitalen Publikationen in allen Variationen über den Tag abliefern müssten. Diese könnten unter Umständen über den Tag stündlich wechseln. Zeitungen hätten auch drei oder vier verschiedene Ausgaben wegen unterschiedlicher Regionalbezüge.

Für ihn werfe dieser Gesetzentwurf eine Reihe sehr problematischen Fragen auf. Zu diesem Gesetzentwurf bitte er deshalb um die Durchführung einer Anhörung. Dabei sei er sich darüber im Klaren, dass dadurch diese rechtsfreie Situation verlängert werde. Er schlage deshalb vor, in einem einfachgesetzlichen Verfahren in der nächsten Plenarsitzung das bis zum 31. Dezember 2011 geltende Pflichtabgabegesetz bis zum 30. Juni oder 31. Dezember 2013 zu verlängern, ergänzt um einen Satz, wonach die Pflichtabgabe für den bislang rechtsfreien Zeitraum einbezogen werde, so dass bislang nicht eingereichte Publikationen abzuliefern seien. In der dadurch gewonnenen Zeit könne in aller Ruhe das Pflichtabgabegesetz so formuliert werden, dass es auch unter Einbeziehung der neuen digitalisierten Formen rechtsfest werde. Es habe keinen Sinn, jetzt auf die Schnelle ein Gesetz zu verabschieden. Für ihn habe man Zeit verbummelt, denn über den schon lange vorliegenden Entwurf, sei auch schon viel geredet worden. Kaum jemand nehme solche Archivierungsangelegenheiten richtig wichtig. Wer sich aber in die Materie einarbeite, erkenne, dass es sich um einen riesigen Rechtskomplex, der einer Klärung zugeführt werden müsse.

Thomas Nückel (FDP) meint, zusammenfassend kämen ihm einige Regelungen fahrlässig oberflächlich vor. Aber der Punkt Dissertation sei vorher auch schon so geregelt gewesen. Gefragt werden müsse, warum der Gesetzentwurf erst jetzt vorgelegt werde. Im Übrigen sammle die Deutsche Bibliothek in Leipzig digitale Netzpublikationen selbst.

Ministerin Ute Schäfer (MFKJKS) entgegnet auf den Vorwurf der fahrlässigen Vorbereitung des Gesetzentwurfes, der vorliegende Textentwurf sei mit den Universitätsbibliotheken, mit den Landesbibliotheken und mit dem Hochschulbibliothekszentrum als unmittelbar Betroffene einvernehmlich abgestimmt worden. Bezüglich der Dissertationen habe sich grundsätzlich nichts verändert. Trotzdem habe Prof. Stern-

berg richtige Fragestellungen aufgeworfen. Wenn der Ausschuss sich mit diesem Thema noch einmal intensiver zu befassen wünsche, sollte genau geprüft werden, ob so, wie vorgeschlagen, verfahren werden könne, damit zeitlich nichts angehalten, aber die Chance eröffnet werde, das Thema im Rahmen einer Anhörung noch einmal zu erörtern. Eine tiefergehende Beschäftigung mit diesem Thema lohne sich wegen der dahinter stehenden zahlreichen Fragestellungen.

Andreas Bialas (SPD) hebt hervor, dieser Gesetzentwurf sei wesentlich umfangreicher als die früher vorhandenen Regelungen. Gerade vor einer Woche habe man diskutiert, was aufbewahrt werde und wo noch Platz für Neues vorhanden sei. Solche Fragestellungen könnten auch im Hinblick auf die Digitalisierung in einer Anhörung weiter erörtert werden. Aber der vorliegende Gesetzentwurf sei bereits in einem breiten Diskurs abgestimmt worden.

Es empfehle sich aus seiner Sicht nicht, statt der Ablieferungspflicht eine freiwillige Abgabe von Exemplaren vorzusehen, weil das Gesetz das Erbe erhalten und sich gegen die wenden solle, die nicht freiwillig Publikationen übergeben würden. Es gelte, Lücken zu vermeiden.

Dr. Ruth Seidl (GRÜNE) regt an, im Rahmen einer Ausschusssitzung ein Expertengespräch durchzuführen und aus den genannten Bereichen die entsprechenden Fachleute heranzuziehen, um den Prozess zeitlich nicht zu verlängern.

Karl Schultheis (SPD) schlägt vor, nicht weiter über das Verfahren zu debattieren, sondern die Obleute sollten sich zusammensetzen und überlegen, wie weiter vorgegangen werden solle. Das Plenum habe den Gesetzentwurf ohne Debatte an diesen Ausschuss – federführend – und mitberatend an den Wirtschaftsausschuss überwiesen. Die Mitberatungsfrist ende am 6. Dezember. Das gesamte Verfahren solle am 20. Dezember abgeschlossen sein. Allerdings müsse noch der Vorschlag von Prof. Sternberg geprüft werden.

Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU) bestätigt, dass zu den Dissertationen der Satz aus dem alten Gesetz übernommen worden sei. Nur im alten Gesetz seien die nicht in einem Verlag veröffentlichten Dissertationen ausgenommen gewesen. Das betreffe die wenigen Fakultäten, die auf eine Publikation ihrer Dissertationen in einem Verlag verzichteten. Die Publikationsweise ausschließlich in digitaler Form werde künftig sehr stark zunehmen, weil das für junge Wissenschaftler bedeute, unter Umständen auf einige tausend Euro Druckkostenzuschüsse verzichten zu können. Diese ausschließlich digital veröffentlichten Arbeiten würden nicht mehr erfasst. Im Moment werde dieses Thema Pflichtexemplargesetz etwa auch in Hessen bearbeitet. In allen Ländern werde bemerkt, dass es nicht funktioniere, einfach die elektronischen Medien hinten an das Gesetz anzuhängen. Er würde es begrüßen, wenn sein Vorschlag der Verlängerung des alten Gesetzes geprüft würde, um durch die Verlängerung des alten Gesetzes nicht unter einen der Sache nicht angemessen Zeitdruck zu geraten.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden Karl Schultheis beschließt der Ausschuss einstimmig die Durchführung einer Anhörung. Die Obleute werden beauftragt, deren Ausgestaltung und einen Termin zu vereinbaren.